

Satzung des Vereins „Hühnerleiter“ e.V.

Stand April 2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und führt nach dieser Eintragung den folgenden Namen: „Hühnerleiter“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Maisach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur im Bereich der Gemeinde Maisach, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie die Durchführung entsprechender Veranstaltungen hierzu.
2. Für Personalangelegenheiten, Rechts- und Finanzierungsfragen sind ausschließlich der Verein bzw. die zuständigen Organe verantwortlich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch neutral.
4. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern müssen ehrenamtlich tätig sein. Aufwandsentschädigungen sind möglich. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht zulässig.
6. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maisach, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Kulturarbeit im Jugend- und Kinderbereich zu verwenden hat. Die Vereinsmitglieder können eine andere Verwendung des Vereinsvermögens nicht verlangen.
7. Jede Änderung der Satzung ist dem für den Verein zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige Personen können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand; jedoch kann die Mitgliederversammlung die Aufnahmeentscheidung in Einzelfällen oder allgemein durch Beschluss an sich ziehen, so dass in diesen Fällen der Vorstand über die Aufnahme nicht entscheiden kann. Ablehnende Entscheidungen sind nicht zu begründen.
3. Die Gestaltung der Aufnahmeanträge und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist dem Vorstand übertragen, der sich nach etwaigen Weisungen der Mitgliederversammlung zu richten hat.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Vereinsliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, wenn diese es verlangt, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vierzehn Tage nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss abgestimmt werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand des Vereins dies vorschlägt. Ein Vereinsmitglied, das sich an einer Veranstaltung des Vereins beteiligt, kann aus dieser Veranstaltung und dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der an dieser Veranstaltung teilnehmender Mitglieder es verlangt. Ferner ist der Ausschluss zulässig, wenn ein wichtiger Grund, z.B. ein gröblicher Verstoß gegen den inneren Vereinsfrieden oder sonstiger Vereinsinteressen vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Gegen den Ausschluss aus wichtigem Grund steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Einlegung hat der Vorstand die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

6. Die Mitgliedschaft des davon betroffenen Mitglieds ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung; das Mitglied kann jedoch an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, wenn es weiter seine Mitgliedsbeiträge zahlt und es nicht deshalb ausgeschlossen worden ist, weil es Veranstaltungen des Vereins gestört hat, Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über achtzehn Jahren eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sofern diese gewählt werden;
 - e) für Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) für Beschlüsse über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss;
 - g) für die Wahl der Kassenrevisoren und die Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren.

§9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder des Vereins dies verlangen.

§10

Abhaltung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet.
2. Bei Wahlen ist ein besonderer Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen. Dieser Wahlausschuss führt die Wahl durch und zählt die Stimmen aus.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes, stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann aber auf Beschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig davon, wie viele Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind, beschlussfähig, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Es muss jedoch aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich werden, dass die Tagesordnung die Änderung des Zwecks des Vereins vorsieht. Bei der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können ihre Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Vorstand auch schriftlich erklären; solche Erklärungen haben vor der Abstimmung beim Vorstand vorzuliegen.
9. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung die Änderung der Tagesordnung beschließen.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten;

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Wahlen sind jedoch auch dann gültig, wenn das Protokoll diesen Anforderungen nicht genügt, sich jedoch aus dem Protokoll der Inhalt der Beschlüsse und das Wahlergebnis eindeutig ergibt. Zur Geschäftsordnung und zum Ablauf der Mitgliederversammlung gehörigen Beschlüsse müssen in das Protokoll nicht aufgenommen werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, aus ihrem/seinem Stellvertreter/in und der/dem Kassier/in. Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandspositionen nacheinander in der Reihenfolge 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassier/in. Die Kandidaten werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden, der/die Kassier/in nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Dem Vorstand obliegt insbesondere, soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, was folgt:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - d) Beschlüsse über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie ihm in dieser Satzung zugewiesen sind,
 - e) Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen von hauptamtlichen Beschäftigten und die personelle Besetzung von Stellen, deren Einrichtung die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

Ausschließlich zuständig ist der Vorstand für:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, z.B. für den Abschluss und die Kündigung von Verträgen,
- c) für die ihm in dieser Satzung und im Gesetz sonst ohne Einschränkung zugewiesenen Angelegenheiten.

3. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Wie weit er zu Beweis Zwecken Beschlüsse schriftlich niederlegt, bleibt ihm überlassen. **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.** Seine Amtsdauer verlängert sich bis zur Neuwahl. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 3/4 - drei Viertel - aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung bezeichnet sein.
3. Erscheinen aufgrund der dieser Bestimmung entsprechenden Ladung zur Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 - drei Viertel - aller Mitglieder, kann in einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung angesetzt werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins; ihre Vertretungsberechtigung richtet sich nach § 11 dieser Satzung.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Fürstfeldbruck.